

**Technische Vertragsbedingungen  
für Planungs- und Entwurfsleistungen  
für Verkehrsanlagen**

**(TVB-Straßen)**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1 Geltungsbereich .....	3
1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche .....	3
1.3 DV-Einsatz .....	3
1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber .....	3
1.5 Beschaffen von Unterlagen .....	3
1.6 Erkundungen durchführen .....	3
<b>2 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Vorplanung (Leistungsphase 2)</b> .....	<b>4</b>
3.1 Allgemeines .....	4
3.2 Varianten .....	4
3.3 Knotenpunkte .....	4
3.4 Verkehrstechnische Bemessung .....	4
3.5 Lärmtechnische Voruntersuchung .....	4
3.6 Anregungen und Hinweise Dritter .....	5
3.7 Kostenschätzung .....	5
<b>4 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)</b> .....	<b>5</b>
4.1 Allgemeines .....	5
4.2 Ausgewählte Querprofile .....	5
4.3 Straßenentwässerung .....	5
4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen .....	5
4.5 Schallschutzuntersuchungen .....	5
4.6 Luftschadstoffe .....	6
4.7 Ingenieurbauwerke .....	6
4.8 Mengenermittlung .....	6
4.9 Kostenberechnung .....	6
4.10 Zuwendungsfähige Kosten .....	6
4.11 Bauzeitenplan und Verkehrslenkung .....	6
4.12 Erläuterungsbericht .....	7
4.13 Anregungen und Hinweise Dritter .....	7
4.14 Achshauptpunkte .....	7
4.15 Kleinpunkte .....	7
<b>5 Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)</b> .....	<b>7</b>
<b>6 Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)</b> .....	<b>7</b>
6.1 Allgemeines .....	7
6.2 Deckenbuch .....	7
6.3 Planumsbuch .....	8
6.4 Querprofile .....	8
6.5 Unterlagen für die Absteckung .....	8
6.6 Sonstige Pläne .....	8
<b>7 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)</b> .....	<b>8</b>
7.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung .....	8
7.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis .....	8
7.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung .....	8
7.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen .....	8
<b>8 Mitwirken bei der Vergabe (Leistungsphase 7)</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke</b> .....	<b>9</b>

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)“ betreffen die Leistungsphasen 1 bis 7 des § 46 HOAI.

### **1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche**

Die Objektplanungen für Straßenverkehrsanlagen sind nach den RE\*) sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Rundschreiben u.a.)\*\*), insbesondere den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG“) und den „Planfeststellungsrichtlinien“), zu bearbeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

### **1.3 DV-Einsatz**

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll. Die geforderten Berechnungen sind auf automatischen Rechenanlagen mit maschinell erstelltem, tabellarischem Ergebnisprotokoll durchzuführen, um Rechen- und Übertragungsfehler auszuschalten. Beim Einsatz der DV-Anlage des Auftraggebers sind dessen Vorschriften über die Abwicklung und Verrechnung der DV-Aufträge zu berücksichtigen. Das Zusammenstellen der Eingabedaten und das Prüfen der Ergebnisse ist in jedem Fall Aufgabe des Auftragnehmers.

### **1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber**

Die Folge der einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Entwicklung der Linienführung, rechnerische Fixierung, zeichnerische Ausarbeitung) ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

### **1.5 Beschaffen von Unterlagen**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

### **1.6 Erkundungen durchführen**

Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden.

\*) Siehe Anhang

\*\*) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf der Homepage des BMVBS [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de), Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

## 2 Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Es gilt die Beschreibung der Leistung gemäß § 3 des Vertrages..

## 3 Vorplanung (Leistungsphase 2)

### 3.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in Lage und Höhe darzustellen. Um den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG“) und den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung\*) zu entsprechen, ist i.d.R. bei den Maßstäben 1:5000 und 1:2500 die Darstellung der Achsen, Fahrbahnränder und Böschungskanten erforderlich. Um den städtebaulichen Belangen in geschlossenen Ortslagen zu entsprechen, ist in der Regel die Nutzung der Bebauung anzugeben.

### 3.2 Varianten

Zur Grundleistung gehört neben der Nullvariante (Baulicher Ist-Zustand) die Bearbeitung von bis zu drei Varianten zuzüglich der sich aus der Bearbeitung eventuell ergebenden Untervarianten, die in Teilbereichen geringfügig von der Hauptvariante abweichen.

Für darüber hinausgehende Varianten oder Varianten, die einer anderen Straßenkategorie nach RAS-N\*) zuzuordnen sind, ist in der Regel ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

### 3.3 Knotenpunkte

Die Knotenpunkte sind konzepthaft zu entwerfen und lage- und höhenmäßig so weit zu untersuchen, dass beurteilt werden kann, ob die Lösung verkehrlich angemessen und umweltgerecht ist.

### 3.4 Verkehrstechnische Bemessung

Die Verkehrsanlage ist überschlägig verkehrstechnisch zu bemessen.

Bei nicht netzverändernden Planungen schließt dies – soweit erforderlich – ein:

- Strukturdaten für derzeitige und künftige Situation erheben,
- derzeitige und zukünftige Verkehrssituation beurteilen,
- Unfallsituation erkunden,
- zukünftige Verkehrsbelastung abschätzen,
- Verkehrsanlage überschlägig bemessen.

Bei netzverändernden Planungen erfolgt die Bemessung auf der Grundlage eines Fachbeitrages.

### 3.5 Lärmtechnische Voruntersuchung

Die zu erwartenden Lärmimmissionen sind zu ermitteln. Dies kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber an den realen Immissionsorten oder an fiktiven Immissionsorten (Isophonen oder Rasternetz) geschehen.

Es ist darzulegen, in welchem Umfang die Immissionen durch

- planerische Maßnahmen,
- verkehrliche Maßnahmen,
- aktiven Lärmschutz,
- passiven Lärmschutz

verhindert bzw. verringert werden können.

\*) Siehe Anhang

### 3.6 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Vorplanung einzuarbeiten sind.

### 3.7 Kostenschätzung

Der mögliche Genauigkeitsgrad bei der Kostenschätzung muss mit dem Genauigkeitsgrad bei der Mengenermittlung übereinstimmen.

## 4 Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

### 4.1 Allgemeines

Die Entwurfsplanung ist nach den RE\*) aufzustellen. Ergänzend dazu sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

### 4.2 Ausgewählte Querprofile

Im Einzelnen sind darzustellen

- die Abmessungen und Neigungen des geplanten Straßenkörpers bis zur neuen Eigentumsgrenze bzw., soweit erforderlich, einschließlich parallel verlaufender anderer Verkehrswege oder Wasserläufe,
- Ober- und Unterkante der Befestigung der Fahr-, Mehrzweck- und Standstreifen,
- Planum, Seitenstreifen, Seitenwege,
- Böschungen und Entwässerungsanlagen,
- Oberbodenabtragungsgrenze,
- alle Gegebenheiten außerhalb des Straßenkörpers, die für die Planung und Ausführung von Bedeutung sind (wie z. B. Radwege, Feldwege, Vorfluter, Längsleitungen, schützenswerte Bereiche usw.).

### 4.3 Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen) ist einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage. Hierzu zählen z.B. Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke Gruppe 2 aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon sind konstruktive Ingenieurbauwerke, die eine Tragwerksplanung oder erdstatische Berechnung erfordern. Nachweise und Planungen für den Vorfluter sind nicht in den Grundleistungen für die Objektplanung der Verkehrsanlage enthalten. Die Straßenentwässerungsanlagen sind nach RAS-Ew\*) zu planen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungsgrundlagen sind mit der Wasserbehörde abzustimmen.

### 4.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Für die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind die erforderlichen Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsträgern festzulegen.

### 4.5 Schallschutzuntersuchungen

Die Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist in dem Umfang durchzuführen, wie dies mit Hilfe der "Verkehrslärmschutzverordnung") einschließlich der Diagramme und Tabellen in ihren Anlagen und – zur Berücksichtigung der Abschirmung – der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS\*) möglich ist. Für weitergehende Untersuchungen ist ein Fachbeitrag erforderlich.

\*) Siehe Anhang

### 4.6 Luftschadstoffe

Die Ermittlung der Schadstoffimmissionen ist in dem Umfang durchzuführen, wie dies mit den Diagrammen bzw. Tabellen des „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02), Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005“ möglich ist. Für weitergehende Untersuchungen ist ein Fachbeitrag erforderlich.

### 4.7 Ingenieurbauwerke

Der Auftragnehmer ermittelt die Mindestabmessungen der Ingenieurbauwerke hinsichtlich:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- wasserwirtschaftlicher Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- betrieblicher Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- ökologischer Erfordernisse,
- städtebaulicher bzw. landschaftsgestalterischer Forderungen usw.
- sonstiger wesentlicher Dimensionierungsparameter,  
z. B. bei Lärmschutzwänden und Regenrückhaltebecken usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z. B. Bauhöhe) und gegebenenfalls Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

### 4.8 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Bedürfnissen der AKS\*) zu gliedern.

Bei der Mengenermittlung anhand von Querprofilen ist mindestens anzugeben:

- Bodenabtrag (ggf. unterteilt nach Bodenklassen),
- Bodenauftrag,
- Oberbodenabtrag,
- Oberbodenauftrag,
- Frostschutzmaterial,
- Füllmaterial.

Eine andere Art der Mengenermittlung (z. B. nach DGM) sowie die Form der Ermittlung der übrigen Mengen (z. B. Fahrbahn- und Böschungflächen, Leitungslängen, Stückzahlen, Gewichte) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 4.9 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung ist nach der AKS\*) durchzuführen.

Die Verteilung der Gesamtkosten auf die beteiligten Kostenträger gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ist zu ermitteln.

### 4.10 Zuwendungsfähige Kosten

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten geschieht nach den einschlägigen Vorschriften in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

### 4.11 Bauzeitenplan und Verkehrslenkung

Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten. Die Bauzeit ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse zu ermitteln. Die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit notwendigen provisorischen Baumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu untersuchen und kostenmäßig zu erfassen.

\*) Siehe Anhang

### 4.12 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist nach dem Musterbericht der RE\*) aufzustellen.

### 4.13 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind.

### 4.14 Achshauptpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss mindestens enthalten für den Achshauptpunkt

- Station,
  - Lagekoordinaten im Landessystem,
- für das in Stationierungsrichtung folgende Element
- Art, Vorzeichen und Größe,
  - Tangentenrichtung und Drehwinkel des Elementes,
  - Koordinaten des Tangentschnittpunktes,
  - die Mittelpunktskordinaten der Kreise.

### 4.15 Kleinpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss für den Kleinpunkt mindestens enthalten

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem.

## 5 Genehmigungplanung (Leistungsphase 4)

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den „Planfeststellungsrichtlinien“\*) und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber aufzustellen. Die Unterlagen sind in Anlehnung an die RE\*) zu gestalten. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden. Dies gilt sowohl für den Erläuterungsbericht als auch für die anderen Unterlagen. In den Planfeststellungsunterlagen soll deshalb auf eine Darstellung der bautechnischen Details verzichtet werden, soweit sie nicht planungsrechtlich relevant sind.

## 6 Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

### 6.1 Allgemeines

Die Unterlagen sind so zu bearbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

### 6.2 Deckenbuch

Das Deckenbuch muss mindestens Angaben enthalten über die Höhen

- der Fahrbahnmitte (Gradiente),
  - der Außenränder der äußeren Fahrstreifen oder der Randstreifen,
  - des Außenrandes der Stand- oder Mehrzweckstreifen,
- und, soweit vorhanden,
- der Oberkante Hochbord(e),
  - der Ränder der Rad- und/oder Gehwege.

Gegebenenfalls getroffene Annahmen sind zu erläutern.

\*) Siehe Anhang

### 6.3 Planumsbuch

Das Planumsbuch muss mindestens die Profilkordinaten enthalten.

- des Umrisses des Erdkörpers (ohne Geländelinie),
- des Umrisses der Frostschuttschicht,
- der Fahrbahndecke an den Rändern und an Stellen mit Dicken- und/ oder Querneigungswechseln.

### 6.4 Querprofile

Alle Querprofile müssen den unter Nr. 4.2 gestellten Anforderungen entsprechen, wobei die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

### 6.5 Unterlagen für die Absteckung

Die Unterlagen für die vermessungstechnische Berechnung der Absteckung bestehen mindestens aus

- dem Berechnungsprotokoll der Haupt- und Kleinpunkte,
- einem geometrischen Detailplan für die Knotenpunkte.

Der geometrische Detailplan muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Achsen,
- Achshauptpunkte mit Station,
- Elemente,
- für die untergeordnete Achse Station und Abstand zur übergeordneten Achse.

### 6.6 Sonstige Pläne

Sonstige Pläne sind Detailpläne für Entwässerung, Knotendetailpläne, Pläne für Lärmschutzanlagen und Pläne zur Verlegung von Leitungen. Diese Pläne müssen mindestens Angaben enthalten über

- den Bestand, der nach Durchführung der Baumaßnahme verbleibt,
- das Projekt mit allen zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Lageangaben, wie z. B. Trassierungselemente, Breiten, Längen usw.,
- alle zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Höhenangaben.

## 7 Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)

### 7.1 Abgleich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung

Bei Erstellung der Leistungsbeschreibung ist festzulegen, welche Angaben aus der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis zu übernehmen sind.

### 7.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK\*) bzw. LB StB-By\*) ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann.

### 7.3 Ergänzen der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem VHB Bayern\*) aufzustellen.

### 7.4 Vervollständigen der Vergabeunterlagen

Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach VHB Bayern\*) zusammenzustellen.

\*) Siehe Anhang

### **8 Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)**

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt nach VOB/A\*) und VHB Bayern\*) Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.

### **Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke**

#### **Verkehrslärmschutzverordnung**

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-Schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 721, 1193)

#### **Hinweise zu § 16 FStrG**

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG. BMV-ARS Nr. 13/1996 vom 15. April 1996 - StB 15/38.16.00/17 Va 96

#### **Planfeststellungsrichtlinien**

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – Plafer); BMV-ARS Nr. 14/2007 vom 4. Januar 2008 – S 15/7162.2/6-01/00786495 (VkBl. 2008, S. 30-31)

#### **RE**

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) Bezugsquelle: VkBl-Verlag

#### **RIN**

Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN), Bezugsquelle: FGSV Verlag

#### **RAS-Ew**

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Entwässerung, Ausgabe 2006 (RAS-Ew) Bezugsquelle: FGSV Verlag

#### **RLS-90**

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) Bezugsquelle: FGSV Verlag

#### **VOB/A**

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Ausgabe 2012 (VOB/A) Bezugsquelle: Beuth Verlag

#### **VHB Bayern**

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bezugsquelle: Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Innern

#### **STLK**

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) (STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger) Bezugsquelle: FGSV Verlag

#### **LB StB-By**

Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern, LB StB-By 07 – Ausgabe 02/2007, herausgegeben von Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,

Bezugsquelle: Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Innern

\*) Siehe Anhang

### **STLK/ASTRA-Richtlinien**

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau (STLK/AVA-Richtlinien) Bezugsquelle: FGSV Verlag

### **AKS**

Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 1985 (AKS 1985) BMV-ARS Nr. 24/1984 vom 12. Dezember 1984 – StB 24/38.45.00/24023 Va 84 (VkBl 1985 S. 92) in Verbindung mit dem BMV-ARS Nr. 13/1990 vom 1. August 1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 Bezugsquelle: VkBl-Verlag (VkBl. 1990, S. 567-576)

### **Verzeichnis der Bezugsquellen**

Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Telefon 030 / 2601-0, Telefax 030 / 2601-1231

FGSV Verlag: FGSV Verlag GmbH Wesseling Str. 17, 50999 Köln Telefon 0 22 36 / 38 46 30, Telefax 0 22 36 / 38 46 40 Boyenstraße 42, 10115 Berlin Telefon 030 / 48 63 82 70, Telefax 030 / 48 63 82 71

VkBl-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Hohe Straße 39, 44139 Dortmund Telefon 0180 / 53 40 140, Telefax 0180 / 53 40 120

Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern: [www.stmi.bayern.de](http://www.stmi.bayern.de)

Das VHB Bayern kann unter der Rubrik Bauen / Themen / Vergabe-Vertragswesen eingesehen werden, die LB StB-By unter der Rubrik Bauen / Straßenbau / Veröffentlichungen.